

Auskunft und Planeinsicht über den Verlauf unterirdisch verlegter Versorgungsleitungen und -einrichtungen (Strom und Wasser)

Stadtwerke

Antragsteller

Firma

Straße/Nr.

PLZ/Ort

Vertreten durch Frau/Herrn

Lagebezeichnung

Mühlheim

Straßen

Vorhaben

Beginn der Arbeiten am

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Straßenbau | <input type="checkbox"/> Fernwärmeverlegung |
| <input type="checkbox"/> Kanalverlegung | <input type="checkbox"/> Baugrube |
| <input type="checkbox"/> Gasverlegung | <input type="checkbox"/> Gartengestaltung, Baumsanierung |
| <input type="checkbox"/> Kabelverlegung | <input type="checkbox"/> Bohrungen, Pressungen |
| <input type="checkbox"/> Wasserverlegung | <input type="checkbox"/> Sonstiges |

In dem betreffenden Gebiet befinden sich zur Zeit (soweit aus den Unterlagen feststellbar)

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Kabelleitungen/-einrichtungen der Stadtwerke | <input type="checkbox"/> Keine Kabelleitungen/-einrichtungen der Stadtwerke |
| <input type="checkbox"/> Wasserleitungen/-einrichtungen der Stadtwerke | <input type="checkbox"/> Keine Wasserleitungen/-einrichtungen der Stadtwerke |
| <input type="checkbox"/> Gasleitungen/-einrichtungen der Stadtwerke | <input type="checkbox"/> Keine Gasleitungen/-einrichtungen der Stadtwerke |

Bitte beachten Sie, dass im öffentlichen Straßenraum weitere Versorgungsträger zuständig sein können!

Abgegebene Unterlagen

Plan- bzw. Planausschnitt Nr.:

Strom:

Wasser:

Gas:

Auskunft erteilt am

Von Frau/Herr

Pläne erhalten und Hinweise zur Kenntnis genommen

Stadtwerke Mühlheim am Main GmbH

Datum

Unterschrift

Datum

Unterschrift

Merkblatt über den Schutz unterirdisch verlegter Versorgungsleitungen/-einrichtungen siehe Rückseite!

Merkblatt

über den Schutz unterirdisch verlegter Versorgungsleitungen und -einrichtungen

1. Die in Bestandsplänen angegebenen Maße für die Leitungen sind nur Richtmaße; die genaue Lage ist durch Schlitzgräben festzustellen. Ein von den vorliegenden Plänen oder erteilten Auskünften abweichender Verlauf der Leitungen verpflichtet das Unternehmen zu erhöhter Sorgfalt. Durch unterschiedliche Verlegungstiefen oder Änderungen im Verlauf der Leitungen wird kein Mitverschulden der Stadtwerke Mühlheim am Main GmbH begründet.
2. Die Mitarbeiter und Hilfskräfte des Bauunternehmens haben sich mit den vorliegenden Plänen vertraut zu machen.
3. Wegen der laufenden Fortführung der Bestandspläne wird ihre Gültigkeit auf maximal 14 Tage begrenzt.
4. Die Vervielfältigung der abgegebenen Unterlagen sowie die Weitergabe an Dritte ist ohne das Einverständnis der Stadtwerke Mühlheim am Main GmbH nicht erlaubt.
5. Es ist dem Bauunternehmen bekannt, dass das Fehlen von Planunterlagen es von seiner Sorgfaltspflicht nicht entbindet.
6. Der Bauunternehmer hat das Bauvorhaben ohne schädigende Einwirkung auf vorhandene Versorgungsleitungen und -einrichtungen auszuführen sowie deren Zugänglichkeit zu gewährleisten.

7. Hinweise auf besondere Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen:

- In der Nähe solcher Leitungen dürfen Erdarbeiten nur von Hand ausgeführt werden.
- Der Außenschutz der Versorgungsleitungen ist gegen Beschädigung zu schützen.
- Baumaterialien dürfen auf Versorgungsleitungen nicht gelagert oder abgesetzt werden.
- Gegen Versorgungsleitungen darf nicht gesteuert werden.
- Freigelegte Versorgungsleitungen sind gegen Lageänderungen sach- und fachgerecht zu sichern.
- Fremde Anlagen sollten folgende Mindestabstände zu Versorgungsleitungen der Stadtwerke Mühlheim am Main GmbH nicht unterschreiten:
 - Bei Kreuzungen 20 cm
 - Bei Parallelverlegungen 40 cm
- Eine Einrichtung von Gebäuden über Leitungen ist unzulässig, auch jede anderweitige Überbauung, wenn hierdurch die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit beeinträchtigt wird (s. auch DIN 196.30)
- Im Winter sind freigelegte Fernwärmeeinrichtungen und Wasserleitungen gegen Einfrieren zu schützen.
- Abwasserleitungen sind unterhalb von Trinkwasserleitungen zu verlegen.
- Jede Beschädigung einer Versorgungsleitung ist den Stadtwerken Mühlheim am Main GmbH unverzüglich mitzuteilen.

8. Für Schäden, die durch Nichtbeachtung dieser Hinweise entstehen, ist der Verursacher voll haftbar.